

fahren gegen freie Männer im Einzelnen anwendbar war, mag dahin gestellt bleiben: jedenfalls sollte der freie Mann im äussersten Falle dem Herrn seiner unfreien Frau verknechtet werden. In diesem Satze aber stimmt die Antiqua mit der Lex Salica überein, welche in 25, 5 bestimmt: 'Si vero ingenuus ancilla aliena publice se iunxerit, cum ea in servitute permaneat'¹. Auch hier haben wir es also wohl mit germanischem, gothischem Rechte zu thun. Der Rechtssatz, dass der freie Mann durch die Verheirathung mit einer unfreien Frau unfrei wird, findet sich ja noch im Mittelalter mancher Orten in Deutschland und Frankreich, wenn auch nicht in der Allgemeinheit wie man nach dem bekannten Rechtssprichwort: 'Trittst du mein Huhn, so bist du mein Hahn', annehmen sollte².

III, 2, 4. — Dieses Gesetz regelt die Verbindung freigelassener Frauen mit Knechten im Anschluss an römische Quellen, die bereits früher, N. A. XXIII, S. 455, nachgewiesen sind.

III, 2, 5. — Handelt von der Zugehörigkeit der Kinder aus Verbindungen zwischen Unfreien verschiedener Herren. Quellen sind nicht nachweisbar.

III, 2, 6. — Diese Antiqua verbietet, dass eine Frau, deren Mann verschollen ist, sich wieder verheirathet, bevor sie sich aus sicheren Anzeichen von seinem Tode überzeugt hat. Dieselbe Sorge liegt auch demjenigen ob, der sie heirathen will. Heirathen sie sich, ohne sich die Sicherheit vom Tode des ersten Mannes verschafft zu haben, und kehrt dieser zurück, so werden beide ihm verknechtet, d. h. sie erleiden die Strafe des Ehebruchs, welche nach Westgothenrecht in der Ueberlieferung des schuldigen Paares an den beleidigten Gatten besteht; vgl. III, 4, 1. 3. 12.

Diese Bestimmungen sind unzweifelhaft dem römischen Rechte entlehnt. Sie stimmen so ziemlich überein mit denjenigen, die Justinian in Novelle 117, c. 11 (= Julian 108, c. 10) für die Soldatenfrau trifft. Diese soll, wenn ihr Mann im Kriegsdienste längere Zeit abwesend ist, sich

1) Der ursprüngliche Satz von der Verknechtung der freien Frau eines Unfreien, wie ihn die westgothische Quelle in Übereinstimmung mit dem römischen Rechte bietet, findet sich ebenfalls in der Lex Salica und zwar einmal im unmittelbaren Anschluss an den oben angeführten Satz in einer Hs. (Codex 1) und ausserdem in 13, 8. 2) Siehe R. Schröder, D. RG. 3. Aufl. S. 458; Warnkönig, Flandr. Staats- u. RG. III, S. 18 f.